

**Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister**

**4. Nachtragssatzung  
zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 2005**

**vom**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung **am xx.xx.2014** die 4. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner (Mitschuldner), dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallen-, Aufstell- oder Gaststätterlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke in oder auf denen eine Veranstaltung anderer (Fremdveranstaltung) stattfindet. Als Mitschuldner kann in Anspruch genommen werden, wer im Rahmen der Fremdveranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder sonst an den Einnahmen oder Erträgen aus der Veranstaltung beteiligt ist.

**Artikel 2**

§ 5 Überschrift und Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

**Eintrittskarten und sonstige Nachweise**

- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die elektronischen/digitalen Kontrollstreifen, den Eintrittspreis, die ggf. ausgegebenen und in Anspruch genommenen Zugaben, den nicht in Anspruch genommenen Mindestverzehr und ggf. sonst zu entrichtende Vergütungen die für eine Teilnahme erhoben werden, ist für jede Veranstaltung ein Nachweis zu führen. Verantwortlich dafür sind der Veranstalter und bei Fremdveranstaltungen auch die Mitschuldner nach § 3 Abs. 2.

- (5) Die Abrechnung der Unterlagen nach Abs. 4 ist der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Steuerabteilung, binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats in Form einer Steuererklärung vorzulegen. Zur Abgabe der Steuererklärung sind die Steuerschuldner nach § 3 verpflichtet. Die Vorlagepflicht kann durch gemeinsame Abgabe und Unterzeichnung einer Steuererklärung erfüllt werden. Soweit im Abrechnungszeitraum Fremdveranstaltungen durchgeführt wurden, ist mit der Steuererklärung auch die schriftliche Vereinbarung nach § 16 vorzulegen.

### **Artikel 3**

§ 6 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem zu entrichtenden Entgelt und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweise bzw. der elektronisch/digital ermittelten Teilnehmer (§ 5) berechnet.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich des Eintrittspreises, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Nicht in Anspruch genommener Mindestverzehr ist Bestandteil dieses Entgelts. Sind in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der sonstigen Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben kann geschätzt werden, wenn er nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand feststellbar ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt 24 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Bei der Vorführung von pornographischen oder ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen– beträgt der Steuersatz 27,5 v.H.

### **Artikel 4**

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

## Artikel 5

§ 8 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 8 werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten (§ 1 Nr. 5) beträgt:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Nr. 5a) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer),  
je Gerät = 5,4 v.H.  
des Einsatzes nach Abs. 2

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit, je Gerät u.  
je angefangenen Kalendermonat = 54,00 €

c) Personalcomputer (ohne Gewinnmöglichkeit), je Gerät u.  
je angefangenen Kalendermonat = 36,00 €

2. in Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§1 Nr. 5b) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten,  
je Gerät = 5,4 v.H.  
des Einsatzes nach Abs. 2

b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeiten, je Gerät u.  
je angefangenen Kalendermonat = 27 €

(7) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Satz 1 ausgeschlossen.

(8) Sofern ein Apparat die Einsätze aufgrund eines technischen Defekts ausnahmsweise nicht dokumentiert, gilt als Einsatz nach § 8 Absatz 2 das Viereinhalbfache des Einspielergebnisses nach Absatz 7. Im Übrigen wird die Summe der Einsätze nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt.

## **Artikel 6**

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 2,40 Euro.

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

## **Artikel 7**

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 24 v.H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

## **Artikel 8**

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Steuerschuldner nach § 3 sind verpflichtet, Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Bielefeld, Amt für Finanzen u. Beteiligungen, Steuerabteilung, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend, solange die steuerlichen Verhältnisse unverändert bleiben.

Fremdveranstaltungen in Orten mit gemeldeten Dauerveranstaltungen sind nach Satz 1 anzumelden.

## **Artikel 9**

§ 16 wird wie folgt gefasst:

Veranstalter (§ 3) haben die zur Feststellung der Steuer und Grundlagen ihrer Berechnung notwendigen Aufzeichnungen zu führen und die entsprechenden Unterlagen nach den Vorschriften der Abgabenordnung aufzubewahren. Vereinbarungen

über die Durchführung von Fremdveranstaltungen müssen zur Anerkennung der steuerlichen Folgen schriftlich abgefasst werden.

Sie sind verpflichtet, die notwendigen Verrichtungen an den Spielgeräten vorzunehmen, die geeignet sind, die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Hierzu zählt beispielsweise die Auswertung mittels Auslesegeräten, mit denen alle erzeugbaren Aufzeichnungen ausgedruckt werden können, die für die Besteuerung relevant sind.

## **Artikel 10**

§ 17 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 10 werden wie folgt geändert:

5. § 5 Abs. 5: Vollständige und richtige Abrechnung der Eintrittskarten oder sonstigen Unterlagen

10. § 13 Abs. 2: Vollständige und richtige Abgabe der Erklärung auf dem amtlichen Vordruck, fristgemäße Erklärung und Einhaltung des Erhebungszeitraums

## **Artikel 11**

.Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen  
Oberbürgermeister